

NIEDERSCHRIFT

gem. § 46 TGO 2001 über die am Dienstag, dem 19. November 2019 im Sitzungsraum des Gemeindeamtes Telfes im Stubai abgehaltene 32. Gemeinderatssitzung in der Gemeinderatsperiode 2016 – 2022.

Beginn: 20.00 Uhr Ende: 22.45 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Georg Viertler;

anwesend: Bgm. Georg Viertler, Bgm.-Stellv. Peter Lanthaler, GV Heinz Hinteregger, GV Helmut Schmid, GV Andreas Töchterle, GR Julia Daringer, GR Stefanie Kirchmair-Daum, GR Bernhard Penz, GR Thomas Leitgeb, GR Stefan Ilmer, Ersatz-GR Benedikt Müller (für GR Michael Tanzer) Ersatz-GR Anna Pfurtscheller (für GR Paul Mair), ab Pkt. 2 der TO Ersatz-GR Bettina Thaler (für GR Marco Gleirscher);

weilers anwesend: bei Pkt. 3 der TO Gerhard Gleirscher, Gabriela Schantl, Gregor Gleirscher, Rudolf Span, Juan Hackl, Andreas Volderauer;

entschuldigt ferngeblieben: GR Michael Tanzer, GR Paul Mair, GR Marco Gleirscher;

Schriftführer: AL Egon Maurberger

TAGESORDNUNG

- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung
- 2.) Genehmigung und Unterfertigung der Sitzungs-Niederschrift vom 24.09.2019
- 3.) Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten geänderten Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Telfes i. Stubai
- 4.) Beratung und Beschlussfassung über die Bestätigung
 - a) der erstmaligen elektronischen Kundmachung des gesamten Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im efwp

sowie
 - b) der elektronischen Kundmachung der erfolgten Einzeländerungen im efwp

- 5.) Beratung und Beschlussfassung nachstehender Gebühren, Steuern und Abgaben für das Haushaltsjahr 2020:
 - a) Grundsteuer A
 - b) Grundsteuer B
 - c) Kommunalsteuer
 - d) Hundesteuer
 - e) Ausgleichsabgabe
 - f) Erschließungsbeitrag
 - g) Gemeindeverwaltungsabgaben
 - h) Wassergebühren
 - i) Kanalgebühren
 - j) Abfallgebühren
 - k) Friedhofgebühren
 - l) Kindergartengebühren
 - m) Waldumlage
- 6.) Festsetzung der Mietzinse und Heizungszuschläge für das Jahr 2020
- 7.) Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf der Baugrundstücke im Bereich der Gpn. 1285/24 und 1285/25 EZ 343 KG Telfes
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung zur Einhebung der Freizeitwohnsitzabgabe
- 9.) Beratung und Beschlussfassung über eine Verordnung, mit der die Erlassung von bestimmten Verordnungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 an den Bürgermeister übertragen wird
- 10.) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Totengräberarbeiten ab 2020
- 11.) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen um eine Subvention bzw. Unterstützung für das Jahr 2019 von:
 - a) Bergwacht Telfes
 - b) Sportverein Telfes
 - c) Tuiflverein Telfes
 - d) Jungbauernschaft / Landjugend Telfes
 - e) Jägerschaft Telfes – Streichmittel
 - f) Kirchenmusik Fulpmes / Telfes
- 12.) Bericht des Überprüfungsausschusses
- 13.)
 - a) Bericht des Bürgermeisters
 - Verpachtungen, Vermietung
 - Weihnachtsgeschenk Senioren ab 80 Jahren
 - b) Anträge, Anfragen und Allfälliges
 - c) Schließung der Sitzung

Sitzungsprotokoll

zu Punkt 1)

Viertler: Begrüßt die anwesenden GR-Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 32. Sitzung des Gemeinderates.
Die TO zur heutigen Sitzung sowie das Protokoll der letzten Sitzung wurde den GR-Mitgliedern zeitgerecht zugestellt.
3 GR-Mitglieder werden bei der heutigen Sitzung durch Ersatzmitglieder vertreten.
Arch. DI Eberharter kann aus gesundheitlichen Gründen an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen.

zu Punkt 2)

Viertler: Das GR-Protokoll vom 24.09.2019 wurde den GR-Mitgliedern zugesandt. Gibt es Einwände bzw. Änderungswünsche oder Fragen zum Protokoll?

Daum-Kirchmair: Auf Seite 559 ist ein Beistrich- und Fallfehler zu berichtigen.

Lanthaler: Sieht keine Notwendigkeit, Beistrichfehler zu korrigieren.

Penz: Auf Seite 569 ist seine Wortmeldung zu berichtigen.

Viertler: Auf Seite 563 und 569 sind bei seinen Wortmeldungen Berichtigungen vorzunehmen.

Das GR-Protokoll vom 24.09.2019 wird ansonsten vom GR für richtig befunden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, das Verhandlungsprotokoll vom 24.09.2019 zu genehmigen und zu unterfertigen sowie gem. Vorschlag von Daum-Kirchmair, Penz und Viertler zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

Die bei dieser Sitzung nicht anwesenden GR-Mitglieder stimmen nicht mit.

zu Punkt 3)

Viertler: In der letzten Sitzung wurde eine Entscheidung vertagt, da noch eine gutachterliche Stellungnahme der Agrarbehörde bezüglich des Reitplatzes in Plöven einzuholen ist, aus welcher hervorgeht, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen die Behandlung des vorliegenden Antrages auf Aufnahme in das örtliche ROK der Gemeinde Telfes zu erfolgen hat. Das Gutachten der Agrarbehörde – DI Klammer – liegt zwischenzeitlich vor und lautet wie folgt:

In der Anlage wird Ihnen die Rechtsauskunft der Landwirtschaftskammer Tirol bezüglich der Haltung der Einstellerpferde übermittelt.

Span bewirtschaftet derzeit 5,15 ha Grünland und hält 4 Ponys und 7 Reitpferde. Für diese Tiere ist die Futtergrundlage (max. 2 Pferde / ha Grünland) gegeben, sodass es sich aufgrund der gesetzlichen Grundlage tatsächlich um landw. Urproduktion und nicht um einen gewerblichen Betrieb handelt. Für die landw. Urproduktion kann ein Reitplatz nach § 47 TROG auch in der Freihaltefläche gewidmet werden.

Die erwähnte Rechtsauskunft wird dem GR mittels Laptop und TV präsentiert und verlesen.

Viertler: Aufgrund der vorliegenden gutachterlichen Beurteilung dieser Angelegenheit ist davon auszugehen, dass nach § 47 TROG die Widmung einer Teilfläche der Gp. 1213/1 als Reitplatz nach Vorliegen eines entsprechenden Ansuchens auch ohne vorheriger Aufnahme im RO-Konzept möglich ist.
Bei Vorliegen einer Sonderflächenwidmung und nach Erteilung der allenfalls noch erforderlichen Bewilligungen könnte dann der Reitplatz als solcher betrieben werden.
Wenn der Reitplatz heute aufgrund dieses Sachverhaltes aus dem RO-Konzept genommen wird, ist eine 3. Auflage des Konzeptentwurfes notwendig (verkürztes Verfahren).
Während der 3. Auflage gibt es wieder die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.
Falls der Reitplatz dennoch weiter im Entwurf zur Fortschreibung des örtlichen ROK bleibt, ist eine weitere 3. Auflage nicht notwendig.
Es wäre dabei aber nicht gewährleistet, dass für das Konzept seitens des Landes eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird.

Der Abschluss des RO-Konzeptes wurde bisher durch die Aufnahme des Reitplatzes verzögert.
Das RO-Konzept sollte jetzt aber so schnell wie möglich abgeschlossen werden, damit die weiteren Verfahren für die im Konzept vorgesehenen Baulandwidmungen in die Wege geleitet werden können.
Mehrere Personen warten schon seit längerer Zeit auf einen Abschluss in dieser Angelegenheit, damit der Bau von Eigenheimen möglich wird.

Maurberger: Es sind 3 Stellungnahmen zum zweiten Entwurf des RO-Konzeptes eingelangt.

Die 3 Stellungnahmen werden dem GR mittels Laptop und TV präsentiert und verlesen.

Maurberger: Arch. DI Eberharter hat schriftliche eine Stellungnahme aus raumordnungsfachlicher Sicht zu den eingelangten Stellungnahmen abgegeben.

Diese Stellungnahme wird dem GR mittels Laptop und TV präsentiert und lautet wie folgt:

EBERHARTER - ARCHITEKT

ARCHITEKT DIPL.-ING. GÜNTHER EBERHARTER / 6261 STRASS – OBERDORF 68 / ARCHITEKTUR – RAUMPLANUNG
TEL.: 05244 61639 / MOBIL: 0664 1771378 / ATU 56888014 / arch.eberharter@aon.at / www.archeberharter.at

Gemeinderat
Gemeinde Telfes im Stubai

Strass, 19.11.2019

Stellungnahme 2. Auflage gemäß TROG 2016 § 64 Abs. 1
Bereich Reitplatz Zählerstempel S 02, Gst. 1213/1:

Betreffend dieser baulichen Entwicklungsfläche für eine Sondernutzung sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Gerhard Gleirscher, vertreten durch Rechtsanwalt Frank Tinzl (Schreiben vom 22.07.2019)

Gabriela Schrantl (Schreiben 30.07.2019)

Rudolf Span, vertreten durch RA Dr. Simon Gleirscher (Schreiben vom 31.07.2019)

Gerhard Gleirscher und Gabriela Schrantl führen sinngemäß aus, dass durch die geänderte Festlegung, dass keine baulichen Anlagen in Form von Gebäuden zulässig sind, sich für sie an den ursprünglichen Einwendungen nichts ändert.

Rudolf Span führt sinngemäß aus, dass die Hofstelle bereits vor den Wohnhäusern bestand. Der Reitplatz entspricht aus seiner Sicht der gewachsenen Siedlungsstruktur dieses Gebietes, das durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt war. Außerdem wurde die betroffene Festlegung im Raumordnungskonzept dahingehend präzisiert, dass zum Reitplatz keine neuen zusätzlichen Gebäude errichtet werden. Er ersucht den Gemeinderat das Raumordnungskonzept in diesem Bereich nicht abzuändern.

Stellungnahme aus raumordnungsfachlicher Sicht:

Es gibt inzwischen eine Rechtsauskunft der Landwirtschaftskammer Tirol (Schreiben von Mag. Maria Joas vom 21.10.2019) betreffend der Einstellpferdehaltung als landwirtschaftliche Urproduktion. Diese Stellungnahme führt an, dass Span derzeit 5,15 ha Grünland bewirtschaftet und 4 Ponys und 7 Reitpferde hält. Für diese Tiere ist die Futtergrundlage (max. 2 Pferde / ha Grünland) gegeben, sodass es sich aufgrund der gesetzlichen Grundlage tatsächlich um landwirtschaftliche Urproduktion und nicht um einen gewerblichen Betrieb handelt. Für die landwirtschaftliche Urproduktion kann ein Reitplatz nach § 47 TROG auch in der Freihaltefläche gewidmet werden. Um die befürchteten Beeinträchtigungen durch eine gewerbliche Nutzung auszuschließen, sollte für diesen Bereich keine Fläche für eine bauliche Entwicklung ausgewiesen werden, welche eine zukünftige Nutzung als Sonderfläche gemäß TROG § 43 ermöglicht. Es sollte nur eine landwirtschaftliche Nutzung möglich bleiben. Deshalb empfehle ich dem Gemeinderat die bauliche Entwicklungsfläche S02 herauszunehmen und die im örtlichen Raumordnungskonzept bestehende landschaftlich wertvolle Fläche zu belassen.

Architekt
DI Günther Eberharter

BESCHLUSS:

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai in seiner Sitzung vom 18.06.2019 beschlossene geänderte Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist in der Zeit vom 11.07.2019 bis zum 25.07.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die während der Auflage- und Stellungnahmefrist eingelangten Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.11.2019 unter Tagesordnungspunkt 3 ordnungsgemäß behandelt.

Nach ordnungsgemäßer Behandlung der Stellungnahmen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig gemäß § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI geänderten Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vom 19.11.2019, Zahl 356-ÖRK-NOV/2019, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (3. Auflage).

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der zweiten Auflage vor:

Bereich des Grundstücks 1213/1 (Rudolf Span)

Die bauliche Entwicklungsfläche für eine Sondernutzung wird zurückgenommen und die betroffene Fläche bleibt, wie im bestehenden Raumordnungskonzept bereits festgelegt, eine landschaftlich wertvolle Fläche.

Die Änderungen lassen keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten, weshalb der bereits im Zuge der ersten Auflage ebenfalls aufgelegte Umweltbericht nicht geändert wird; eine neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert LGBl. Nr. 130/2013, ist daher nicht erforderlich.

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

zu Punkt 4)

Viertler: Seitens des Landes (LR Tratter) wurde mit Schreiben vom 06.08.2019 mitgeteilt, dass vom Verfassungsgerichtshof Bereiche des TROG hinsichtlich der Kundmachung von Widmungen im elektronischen Flächenwidmungsplan (efwp) aufgehoben wurden.

Das Schreiben von LR Tratter wird dem GR mittels Laptop und TV vorgelegt.

Es lautet wie folgt:

Bereits mit Schreiben vom 23.03.2019 wurden Sie über die Entscheidungen der Verfassungsgerichtshofes (VfGH: G 386/2018-12 und V 78-80/2018-12) informiert, mit welchem Bereiche des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016 und der Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2016 hinsichtlich der **Kundmachung von Widmungen im elektronischen Flächenwidmungsplan aufgehoben** wurden. (siehe Anlage)

Der VfGH erkannte, dass die Kundmachungen der Flächenwidmungspläne sowie die erfolgten Kundmachungen der Änderungen der Flächenwidmungspläne durch die Tiroler Landesregierung im efwp einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeindeautonomie im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG (örtliche Raumordnung) darstellen und diese durch die Gemeinden zu erfolgen haben.

Aufgrund der Entscheidung des VfGH müssen das TROG 2016 und die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2016 novelliert werden. Die Entwürfe der Novellen befinden sich bis 20.08.2019 in Begutachtung und sind auf der Homepage des Landes Tirol unter <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/gesetze-richtlinien/gesetze-in-begutachtung/> abrufbar. Aufgrund der Entscheidung erfolgen zudem wesentliche Änderungen in der Anwendung des efwp.

Weitere Vorgehensweise für Gemeinden:

Das TROG 2016, die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2016 und die Anwendungen im efwp werden aufgrund der Entscheidung dahingehend angepasst, dass mit spätestens **1. Jänner 2020 künftig die Kundmachungen hinsichtlich Flächenwidmungspläne durch die Gemeinden** zu erfolgen haben.

Dies erfolgt in der Weise, dass in Zukunft nach der Freigabe des Genehmigungsbescheides durch die Tiroler Landesregierung ein weiterer Schritt eingeführt wird und das Verfahren wieder auf die Gemeinde übergeht. Die Gemeinde bekommt ein diesbezügliches Verständigungsmail und hat der efwp-Anwender, der über die entsprechende verfügt, innerhalb des efwp unverzüglich per Mausclick die Freigabe zur Abfrage (Kundmachung) zu erwirken.

Weitere Vorgehensweise für Gemeinden hinsichtlich bereits erfolgter Kundmachungen:

Durch die Entscheidung des VfGH sind auch die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im efwp und die bereits erfolgten Änderungen des Flächenwidmungsplanes im efwp betroffen und sind diese nachträglich von der Gemeinde kundzumachen.

Diesbezüglich ist folgende Vorgehensweise vorgesehen:

Ab **15. November 2019** haben die Gemeinden die Möglichkeit einen Gemeinderatsbeschluss zu fassen, mit welchem die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im efwp bestätigt wird.

Zudem ist seitens der Gemeinden ein Beschluss zu fassen, mit welchem die erfolgten Einzeländerungen bestätigt werden.

Für diese Beschlüsse wird im efwp ein eigenes Verfahren programmiert und ab 15. November für jede Gemeinde eine individuelle Vorlage bereitgestellt, die hierfür zu verwenden ist.

Die **Beschlüsse und deren Kundmachung haben bis spätestens 30.12.2019 zu erfolgen**. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine diesbezüglichen Beschlüsse erfolgen, sind die Flächenwidmungspläne bzw. deren Änderungen mit einer Aufhebung durch den VfGH bedroht.

Dadurch, dass seitens der DVT - Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH für jede Gemeinde eine Liste mit den erfolgten Änderungen bis 15. November 2019 zu erstellen ist, ist **von 31. Oktober – 15. November 2019 ein Widmungsstopp** notwendig. Innerhalb dieser Zeit können keine Widmungen beschlossen oder aufsichtsbehördlich genehmigt werden. Aufsichtsbehördliche Genehmigungen können erst nach Erfolgen der oben genannten Kundmachungen erfolgen. Deswegen wird dringendst empfohlen die Gemeinderatsbeschlüsse zeitnah nach dem 15. November zu fassen.

Maurberger: Aufgrund des Schreibens des Landes sind die entsprechenden Beschlüsse wie vorhin angeführt zu fassen.

BESCHLUSS:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den am 28. Februar 2015 gem. LGBl. Nr. 16/2015, vom 20. Jänner 2015 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Telfes im Stubai in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

Abstimmung: einstimmig

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai hat die Aufstellung der **in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen** im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016.

Abstimmung: einstimmig

Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	05.05.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	16.03.2015	04.05.2015	2-356/10001/2-2015
2	05.05.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	16.03.2015	04.05.2015	2-356/10002/2-2015
3	05.05.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	16.03.2015	04.05.2015	2-356/10003/3-2015
4	05.05.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	16.03.2015	04.05.2015	2-356/10004/3-2015
5	11.06.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.04.2015	09.06.2015	2-356/10005/3-2015
6	03.11.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	17.08.2015	30.10.2015	2-356/10006/2-2015
7	03.11.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	17.08.2015	30.10.2015	2-356/10007/2-2015
8	04.12.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	12.10.2015	01.12.2015	2-356/10008/2-2015
9	15.01.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.11.2015	12.01.2016	2-356/10010/2-2016
11	25.03.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.01.2016	24.03.2016	2-356/10011/2-2016
12	08.02.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.09.2016	02.02.2017	2-356/10012/2-2016
13	04.01.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	24.10.2017	03.01.2018	2-356/10014/3-2017
14	10.01.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	24.10.2017	03.01.2018	2-356/10013/3-2017
15	06.06.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.03.2018	04.06.2018	2-356/10015/3-2018
16	06.11.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	10.07.2018	31.10.2018	2-356/10016/5-2018
17	16.11.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	31.07.2018	07.11.2018	2-356/10017/3-2018
18	19.12.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.09.2018	18.12.2018	2-356/10018/3-2018
19	07.06.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	02.04.2019	04.06.2019	2-356/10019/2-2019
20	15.10.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.08.2019	14.10.2019	2-356/10021/2-2019
21	17.10.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.08.2019	14.10.2019	2-356/10020/3-2019

zu Punkt 5)**zu Punkt 5 a – m)**

Maurberger: Eine Aufstellung über die derzeit an die Gemeinde Telfes im Stubai zu leistenden Abgaben und Steuern wurde jedem GR mit der Einladung übermittelt. Daraus ist weiters ersichtlich, wann zuletzt bei den div. Steuern und Abgaben Erhöhungen vorgenommen wurden.

In weiterer Folge werden die einzelnen Steuern, Gebühren und Abgaben besprochen.

Wortmeldungen und Diskussionen zu einzelnen Steuern, Gebühren und Abgaben:**zu a und b):**

Maurberger: Die Festsetzung bzw. Berechnung des Einheitswertes und Grundsteuermessbetrages erfolgt durch das Finanzamt.
Mit 500 v.H. des Messbetrages handelt es sich um den höchsten Satz, der eingehoben werden kann.

zu c):

Maurberger: Die Steuer beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage.
Seit 1997 wird für Lehrlinge keine Kommunalsteuer mehr eingehoben.

Die Regelung für Lehrlinge soll lt. GR bestehen bleiben.

zu d)

Maurberger: Die Hundesteuer beträgt seit 2018 € 115,-- pro Hund und Jahr.

Lt. GR soll die Steuer nicht geändert werden.

zu e)

Maurberger: Im Falle einer Befreiung durch die Baubehörde (= Bürgermeister) ist eine einmalige Ausgleichsabgabe von derzeit € 3.600,00 pro Abstellplatz zu entrichten (20 m² x € 180,00).
In den letzten Jahren wurden solche Befreiungen selten erteilt.

zu f)

Maurberger: Seit 01.01 2019 beträgt der Erschließungsbeitragssatz 2,5 % des Erschließungskostenfaktors (Faktor = € 180,00), das sind € 4,50 der Bemessungsgrundlage.
Möglich sind 5 % (= € 9,00).

Lt. GR soll der Beitragssatz nicht geändert werden.

Maurberger: Gem. dem Verkehrsaufschließungsabgabengesetz gibt es die Möglichkeit der Einhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages.
Mit Inkrafttreten der Neuwidmung eines Grundstückes als Bauland kann die vorgezogene Abgabe für den Bauplatzanteil eingehoben werden (in fünf jährlichen Teilbeträgen).

Bei bereits gewidmeten Baugrundstücken kann die Einhebung seit 01.07.2014 erfolgen. 2011 wurde die Einhebung eines vorzeitigen Beitrages abgelehnt.

Der GR ist der Meinung, dass auch 2019 ein Beschluss bezüglich Einhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages vorerst nicht vorgenommen werden soll.

Maurberger: Für die Telfer Bevölkerung sowie für (Landwirtschafts)Betriebe gibt es seit 1.1.2019 einen Baukostenzuschuss in folgender Höhe:

- Wohnbauten: 10 % des vorgeschriebenen Beitrages für die Baumasse (max. bis 1.000 m³)
- Betriebe: 10 % des vorgeschriebenen Beitrages für die Baumasse

Die Förderung der Gemeinde wurde in den letzten Jahren gekürzt.

Lt. GR soll der Zuschuss nicht geändert werden.

zu g)

Maurberger: Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben erfolgt gem. einer Verordnung des Landes Tirol.
Es handelt sich dabei um die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung.

zu h)

Maurberger: Lt. Mitteilung des Landes sind für die Anschlussgebühr keine Mindestgebühren mehr vorgesehen, um Landesmittel aus dem Wasserleitungsfonds bzw. Bundesmittel (Siedlungswasserwirtschaft) zu erhalten.
Derzeit beträgt die Anschlussgebühr € 1,15 inkl. MwSt. pro m³ Baumasse (seit 1.1.2019).

Lt. GR soll die Anschlussgebühr nicht geändert werden.

Maurberger: Die laufende Wassergebühr beträgt seit dem Ablesezeitraum Herbst 2018 (€ 0,45 inkl. Mwst. pro m³ Wasserverbrauch).
Diese Gebühr entspricht der vom Land empfohlenen Mindestgebühr für 2019 (€ 0,45), um Mittel aus dem Wasserleitungsfonds zu erhalten.

Um Bundesmittel (Siedlungswasserwirtschaft) in Anspruch nehmen zu können, wäre jedoch eine laufende Wassergebühr von € 1,02 inkl. MwSt. notwendig bzw. vorzuschreiben.

Viertler: Die laufenden Wassergebühren betragen in den anderen Stubai-
Gemeinden:
Mieders: € 0,50
Fulpmes: € 0,58
Schönberg: € 1,00
Neustift: Einhebung erfolgt über Wassergenossenschaft und nicht
durch die Gemeinde;

Lt. GR soll die laufende Wassergebühr nicht geändert werden.

zu i)

Maurberger: Lt. Mitteilung des Landes sind für die Anschlussgebühr keine Mindest-
gebühren mehr vorgesehen, um Landesmittel aus dem Wasserleitungsfonds
zu erhalten.

Um jedoch Bundesmittel (Siedlungswasserwirtschaft) zu erhalten, ist eine
Anschlussgebühr in der Höhe von € 5,67 inkl. MwSt. pro m³ Baumasse
notwendig.

Die Anschlussgebühr beträgt derzeit € 5,58 inkl. MwSt. pro m³ der Be-
messungsgrundlage (= Baumasse) und zuletzt per 01.01.2018 erhöht.

Viertler: Schlägt deshalb vor, die Anschlussgebühr auf € 5,70 inkl. MwSt. pro m³
anzupassen.

Der GR ist für eine Anpassung der Anschlussgebühr wie vom Bgm. vorgeschlagen.

Maurberger: Die laufende Gebühr beträgt derzeit € 2,23 inkl. MwSt. pro m³ Wasser-
verbrauch seit dem Ablesezeitraum Herbst 2019.

Für 2019 werden lt. Schreiben des Landes Tirol bei der Festsetzung folgende
Gebühren für notwendig erachtet (für Landes- und Bundesmittel):

laufende Gebühr: € 2,26 pro m³ (ab Ablesung im Herbst 2020)

Viertler: Schlägt deshalb vor, die laufende Gebühr auf € 2,30 inkl. MwSt. pro m³
Wasserverbrauch anzupassen.

Der GR ist für eine Anpassung der laufenden Gebühr wie vom Bgm. vorgeschlagen.

zu j):

Maurberger: Die Abfallgebühren wurden zuletzt wie folgt erhöht:

ab 2017: weitere Gebühr (für Müllsäcke und Müllschleifen)
ab 2018: Grundgebühr (für Einwohner, Nächtigungen, Biomüll-
Behälter)

Lt. GR sollen die Müllgebühren nicht geändert werden.

zu k)

Maurberger: Die Friedhofgebühren wurden zuletzt per 01.01.2019 erhöht.

Lt. GR sollen die Friedhofsgebühren nicht geändert werden.

zu l)

Maurberger: Die derzeitigen Kindergartengebühren für die Vormittagsbetreuung und die Nachmittagsbetreuung (inkl. Mittagstisch) haben seit Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 Gültigkeit.

Lt. GR sollen die Kindergartengebühren nicht geändert werden.

zu m)

Maurberger: Die Einhebung der Waldumlage richtet sich nach der Tiroler Waldordnung. Seit 2019 erfolgt die Berechnung nicht mehr nach dem Personalaufwand des Waldaufsehers, sondern nach fixen Hektarsätzen. Eine entsprechende Verordnung wurde vom GR bereits erlassen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Steuern, Gebühren und Abgaben mit Wirksamkeitsbeginn 01.01.2020 bzw. Herbst 2020 (laufende Kanalgebühr) bis auf weiteres – siehe Beilage zum Protokoll – festzusetzen.

Die laufende Kanalgebühr sowie die Kanalanschlussgebühr werden wie vorhin angeführt neu festgesetzt (Gebühren- bzw. Indexanpassung).

Die weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben werden nicht verändert.

zu Punkt 6)

Maurberger: Bei den Mietverhältnissen mit Hönel Wolfgang sowie der Therapie Murauer und der Musikschule gelten lt. Mietverträgen bzw. GR-Beschlüssen Indexvereinbarungen.

Sobald ein gewisser Prozentsatz überstiegen ist, wird die Miete erhöht.

Bei den Mietparteien im ehemaligen Gemeindehaus gibt es keine derartigen Verträge und somit auch keine Indexvereinbarungen.

Die Miete wurde in den letzten Jahren vom Gemeinderat immer geringfügig erhöht (Richtlinie Indexsteigerung).

Lt. GR sollen die Mietzinse im ehemaligen Gemeindehaus für 2020 wieder im Ausmaß der Indexerhöhung erhöht werden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, den Mietzins bei den Wohnungen im ehemaligen Gemeindehaus ab 2020 gemäß Index zu erhöhen.

Viertler: Wie bekannt, hat der GR beschlossen, die ehemalige Wohnung von Luise Hönel an Stefanie Pfurtscheller zu vermieten.
Ein Mietvertragsentwurf wurde Pfurtscheller ausgehändigt.
Bisher hat Pfurtscheller keine Stellungnahme dazu abgegeben.
Es wurde ihr daher dazu eine Frist bis zum 15.11.2019 eingeräumt.
Diese Frist ist ohne Mitteilung verstrichen, wodurch eine anderweitige Nutzung zu überlegen ist.
Wolfgang Hönel hat mitgeteilt, dass er künftig die Wohnung mieten möchte (zu den Konditionen lt. Mietvertragsentwurf).
Die Kautions möchte er – wie es auch Pfurtscheller zugesagt worden ist – in Raten entrichten.

Schmid, Lanthaler: Da Wolfgang Hönel bereits Mieter der Wohnung im EG ist, sollte für beide Wohnungen 1 Mietvertrag ausgearbeitet werden.
Im Vertrag soll festgehalten werden, dass für die Wohnung im OG kein Eintrittsrecht besteht.

Seitens des GR wird bezweifelt, ob es sinnvoll ist, für 2 Wohnungen, mit unterschiedlichen Mietlaufzeiten 1 Vertrag abzuschließen.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die Wohnung im OG des Gemeindehauses Luimesweg Nr. 23 ab 01.01.2020 auf die Dauer von 3 Jahren an Wolfgang Hönel zu den Bedingungen lt. Mietvertragsentwurf zu vermieten.

zu Punkt 7)

Viertler: Ursprünglich war in diesem Bereich die Schaffung von 3 Baugründen vorgesehen.
Mangels Interesse wurden davon statt 3 nun 2 größere Baugründe gebildet.
In der letzten Sitzung wurde beschlossen, dass die Baugründe der GGA in Gagers an Martha Joanne Plank-Rossiwall (linke Seite Gp. 1285/25) und an Serdar Isik (rechte Seite Gp. 1285/21) verkauft werden.
Serdar Isik hat zwischenzeitlich mitgeteilt, vom geplanten Kauf des Grundes zurückzutreten.
Daraufhin teilte Plank-Rossiwall mit, Interesse am Erwerb des für Isik vorgesehenen Grundes zu haben.
Sie hat angefragt, ob die Möglichkeit besteht, einen Tausch der Grundstücke vorzunehmen.
Wenn der GR dem Vorschlag zustimmt, wäre der linksseitig gelegene Grund nochmals zum Verkauf auszuschreiben.
Ein möglicher Interessent hat sich bei der Gemeinde nicht mehr gemeldet.

Viertler: Vom Vermessungsbüro Wild wurde ein neuerlicher Teilungsplan ausgearbeitet, da u.a. im GR die ursprüngliche Größe des linken Baugrundes mit 605 m² als zu groß angesehen wurde. Durch die Verkleinerung dieses Grundstückes wird der rechtsseitig gelegene Baugrund größer und ist somit leichter bebaubar.

Die Grundstücke weisen nun folgendes Ausmaß auf:

linker Baugrund	Gp. 1285/25:	563 m ²
rechter Baugrund	Gp. 1285/21:	484 m ²
Servitutsweg	Gp. 1285/6:	49 m ²

Der Teilungsplan wird dem GR mittels Laptop und TV präsentiert.

Viertler: Der geplante Servitutsweg im Ausmaß von 49 m² müsste nicht in das linke Grundstück reichen, sondern könnte an der Grenze des Grundstückes enden. Der Weg würde somit 37m² und der Baugrund 575 m² statt 563m² aufweisen. Der Servitutsweg ist je zur Hälfte von den Eigentümern der Baugrundstücke zu erwerben. Obwohl Plank-Rossiwall den Servitutsweg nicht unbedingt braucht, stimmt sie dennoch einem Hälftewerb zu.

Der GR stimmt einer Änderung der Flächen wie vom Bgm. vorgeschlagen zu.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, den rechten Baugrund Gp. 1285/21 und den Hälfteanteil der Gp. 1285/6 (Servitutsweg) an Frau Martha Joanne Plank-Rossiwall zu verkaufen.

Die Gp. 1285/25 sowie der Hälfteanteil der Gp. 1285/6 werden in der Gemeinde neuerlich zum Verkauf ausgeschrieben.

Viertler: Falls ein Verkauf an eine(n) Telfer(in) nicht möglich ist, soll eine talweite Ausschreibung vorgenommen werden.

zu Punkt 8)

Maurberger: Der Tiroler Landtag hat das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz), das am 1.1.2020 in Kraft treten wird, beschlossen. Damit wird im Jahr 2020 erstmals die Freizeitwohnsitzabgabe, deren Ertrag allein den Gemeinden zufließen wird, erhoben. Seitens der Gemeinde muss noch im Jahr 2019 eine Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe beschlossen werden. Die Abgabe ist als Selbstbemessungsabgabe konzipiert.

Maurberger: Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Nutzfläche des jeweiligen Freizeitwohnsitzes.

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit [Betrag: mindestens € 100, höchstens € 240]
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit [Betrag: mindestens € 200, höchstens € 480]
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit [Betrag: mindestens € 290, höchstens € 700]
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit [Betrag: mindestens € 420, höchstens € 1.000]
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit [Betrag: mindestens € 590, höchstens € 1.400]
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit [Betrag: mindestens € 760, höchstens € 1.800]
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit [Betrag: mindestens € 920, höchstens € 2.200]

Maurberger: Für einzelne Teile des Gemeindegebietes können unterschiedliche Höhen der Abgabe festgesetzt werden.

Viertler: Der Planungsverband Stubaital hat sich bereits mit dieser Angelegenheit befasst.
Es wurde dabei vorgeschlagen, dass die jeweiligen Stubaier Gemeinden den Höchstsatz einheben sollen.

Der GR schließt sich diesem Vorschlag des Bgm. bzw. des Planungsverbandes an.

Eine Muster-VO wird dem GR mittels Laptop und TV präsentiert.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, nachstehende Verordnung zur Einhebung der Freizeitwohnsitzabgabe zu erlassen:

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Telfes im Stubai legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 240,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 480,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 700,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 1.000,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 1.400,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.800,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 2.200,00

fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

zu Punkt 9)

Viertler: Für Arbeiten auf oder neben einer Straße ist eine Bewilligung nach der StVO erforderlich. Ein Bewilligungsbescheid des Bgm. enthält mehrere verkehrsrechtliche Auflagen für die Durchführung der Arbeiten.

Maurberger: Im Bescheid des Bgm. wird zudem eine Verordnung z.B. über die Sperre einer Straße bzw. eines Straßenabschnittes aufgenommen. Für die Erlassung von Verordnungen ist grundsätzlich der Gemeinderat und nicht der Bgm. zuständig. Der GR kann jedoch dem Bgm. die Erlassung von bestimmten Verordnungen nach der StVO übertragen:

Beschränkungen für das Halten und Parken sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen im Zusammenhang mit

- der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Märkten,
- der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken sowie für
- Umzüge, Versammlungen, Prozessionen udgl.)

Erforderliche Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit Arbeiten auf oder neben der Straße.

Viertler: Schlägt die Erlassung der genannten Verordnung vor, mit der die Erlassung von bestimmten Verordnungen nach der Straßenverkehrsordnung an den Bgm. übertragen wird. Damit würden die Bewilligungsbescheide den Vorschriften entsprechen.

Eine Muster-VO wird dem GR mittels Laptop und TV präsentiert.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, nachstehende Verordnung, mit der die Erlassung von bestimmten Verordnungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 an den Bürgermeister übertragen wird, zu erlassen:

Aufgrund des § 30 Abs. 2 lit. a Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2019, wird verordnet:

§ 1

Dem Bürgermeister wird die Erlassung folgender Verordnungen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018, übertragen:

1. Beschränkungen für das Halten und Parken (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 52 Z 13a und 13b, 94d Z 4 lit. a StVO 1960) sowie Geschwindigkeitsbegrenzungen (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 52 Z 10a und 10b, 94d Z 4 lit. d StVO 1960) im Zusammenhang mit
 - a) der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und von Märkten,
 - b) der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken gemäß § 82 StVO 1960 sowie
 - c) Umzügen, Versammlungen, Prozessionen udgl. nach § 86 StVO 1960.

2. Erforderliche Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit Arbeiten auf oder neben der Straße gemäß §§ 90 und 94d Z 16 StVO 1960.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit *dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde* in Kraft. Gleichzeitig treten dieser Verordnung widerstreitende bisherige Verordnungen außer Kraft.

zu Punkt 10)

Viertler: Erich Gleinser hat mitgeteilt, dass dieser mit Ende 2019 seine Tätigkeit als Totengräber beendet.
Die Arbeiten wurden in der Gemeindezeitung ausgeschrieben.
Eine schriftliche Bewerbung ist von Herrn Mihaly Csabi, wohnhaft in Telfes im Stubai, eingelangt.
Weitere Bewerbungen liegen nicht vor.
Seit 2010 erhält der Totengräber für das Öffnen und Schließen eines Erdgrabes € 280,--.
Falls für die Arbeiten in den Wintermonaten zusätzlich die Verwendung eines Kompressors oder Baggers erforderlich ist, sind diese Kosten zusätzlich zu entrichten.
Für eine Urnenbeisetzung in einem Erdgrab betragen die Kosten derzeit € 60,--.
Wenn man für die zu leistende Entschädigung den Index berücksichtigt, ergibt sich für eine Erdbestattung ein Betrag von € 330,--.
Schlägt daher vor, dass dieser ab 2020 zu entrichten ist.

Der GR schließt sich der Meinung des Bgm. an.
Für eine Urnenbeisetzung in einem Erdgrab soll das Entgelt nicht erhöht werden, da dieses im Verhältnis zu einer Erdbestattung schon relativ hoch erscheint.

Maurberger: Die Regelung und die Kosten für das Öffnen und Schließen eines Grabes in den anderen Stubaier Gemeinden sind:

Fulpmes:

<i>Erdgrab</i>	€ 260,-- ohne und mit Bagger	<i>Gde.arbeiter</i>
<i>Urnengrab</i>	€ 0,--	<i>Gde.arbeiter</i>

Neustift:

<i>Erdgrab</i>	€ 472,-- nur mit Bagger	<i>Firma</i>
<i>Urnengrab</i>	€ 150,--	<i>Gde.arbeiter</i>

Schönberg:

<i>Erdgrab</i>	<i>€ 400,-- ohne Bagger</i>	<i>Gde.arbeiter</i>
	<i>€ 400,-- mit Bagger</i>	<i>Firma</i>
<i>Urnengrab</i>	<i>€ 50,--</i>	<i>Gde.arbeiter</i>

Mieders:

Erd- und Urnengrab: immer Firma – diese rechnet direkt mit den Angehörigen ab;

Lanthaler: Wenn der Bewerber berufstätig ist, ist noch zu klären, ob dieser für die Grabarbeiten Zeit hat bzw. Urlaub erhält.

Viertler: Bei Verhinderung des Totengräbers könnten bzw. müssten die Arbeiten von den Gemeindearbeitern bzw. von einer Firma durchgeführt werden.

Für die Aushubarbeiten wäre der Ankauf eines „Erdbehälters“ zu überlegen, um Probleme aus Platzgründen zu vermeiden.

Schmid: In Fulpmes ist eine solcher Erdbehälter vorhanden. Dort werden die Grabarbeiten immer von mindestens zwei Gemeindearbeitern durchgeführt, eine Person alleine kann die Arbeiten nicht durchführen.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig nachstehendes beschlossen:

Die Totengräberarbeiten werden ab 1.1.2020 an Herrn Mihaly Csabi, wohnhaft in 6165 Telfes im Stubai, vergeben (vorerst auf die Dauer von 1 Jahr).

Bei Verhinderung des Totengräbers werden die Arbeiten von den Gemeindearbeitern durchgeführt bzw. an eine Firma vergeben.

Für das Öffnen und Schließen eines Grabes sind ab 1.1.2020 von den Angehörigen der Verstorbenen folgende Entgelte an den Totengräber bzw. an die Gemeinde (bei Verhinderung des Totengräbers) zu entrichten:

für Erdgrab: € 330,00
für Urnenbestattung im Erdgrab: € 60,00

Sollten in den Wintermonaten für die Arbeiten zusätzlich ein Kompressor und / oder ein Bagger erforderlich sein, so sind diese Kosten zusätzlich von den Angehörigen der Verstorbenen zu entrichten.

zu Punkt 11)

Viertler: Die Punkte a – f betreffen Subventionen bzw. Unterstützungen an div. Vereine.
Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde werden in nächster Zeit zusätzliche bzw. höhere Subventionen kaum möglich sein.

Penz: Werden Vereinslokale den Vereinen kostenlos zur Verfügung gestellt?

Viertler: Ja;

a) Bergwacht Telfes

Das Ansuchen der Bergwacht vom 1.10.2019 wird verlesen.
2018 erhielt die Bergwacht € 600,--

b) Sportverein Telfes

Das Ansuchen des Sportvereines vom 15.10.2019 wird verlesen.
2018 erhielt der Sportverein € 2.325,--.

Müller: Der beschlossene Beitrag der Gemeinde für die Loipe im „Pranters Gries“ ist noch nicht bezahlt worden.
Die Gesamtkosten betragen € 440,--.

Maurberger: Bisher wurde noch keine Rechnung zur Zahlung vorgelegt.

c) Tuiflverein Telfes

Das Ansuchen des Tuiflvereines vom 22.10.2019 wird verlesen.
2018 erhielt der Tuiflverein € 200,--

d) Jungbauernschaft / Landjugend Telfes

Das Ansuchen der Jungbauernschaft / Landjugend Telfes vom 23.10.2019 wird verlesen.
2018 erhielt die Jungbauernschaft / Landjugend € 700,--

e) Jägerschaft Telfes – Streichmittel

Das Ansuchen der Jägerschaft Telfes vom 1.10.2019 wird verlesen.
2018 erhielt die Jägerschaft € 1.500,--

Maurberger: Lt. beigelegter Rechnung haben die Kosten für die Streichmittel im Jahr 2019 insgesamt € 1.065,-- betragen.

Viertler: Kann sich eine Unterstützung in der Höhe von € 800,-- vorstellen.

Lanthaler: Bitte um eine Unterstützung in der Höhe von € 900,--.

Seitens des GR wird € 850,-- als Unterstützung befürwortet.

f) Kirchenmusik Fulpmes / Telfes

Das Ansuchen der Kirchenmusik Fulpmes – Telfes vom 10.10.2019 wird verlesen.

2018 erhielt die Kirchenmusik € 600,--

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, nachstehende Subventionen bzw. Unterstützungen im Jahr 2019 zu gewähren:

Bergwacht Telfes	€ 600,--
Sportverein Telfes	€ 2.325,--
Tuiflverein Telfes	€ 200,--
Jungbauern/Landjugend Telfes	€ 700,--
Jägerschaft Telfes	€ 1.500,--
Kirchenmusik Fulpmes/Telfes	€ 600,--

zu Punkt 12)

Bericht Ü-Ausschuss – Überprüfung 3. Quartal:

Beleg-Nr.: 4658, 4657, 4656 – A1Rechnungen
Unterschriften des Bürgermeisters fehlen;

Beleg-Nr.: 4638, 4151, 4095, 4872 – Treibstoffrechnungen
warum wurde so viel Sprit gebraucht?

zu Treibstoffrechnungen:

Schmid: Es wurde festgestellt, dass zuletzt hohe Treibstoffrechnungen waren bzw. in relativ kurzer Zeit viel getankt wurde.

Es wird daher seitens des Überprüfungsausschusses angeregt, dass auf den Tankrechnungen angeführt wird, für welches Fahrzeug bzw. Gerät Treibstoff getankt wurde (z.B. Angabe des Kennzeichens); Weiters stellt sich die Frage, wieso bei Troppacher und Gutmann getankt wird.

Beleg-Nr.: 4546 – Linsbauer
Unterschrift des Bürgermeisters fehlt;

Beleg-Nr.: 3613 – Ausbuchung
Unterschrift des Bürgermeisters fehlt;

Beleg-Nr.: 4432
was wurde beim alten Gemeindehaus gemacht?

Viertler: Ein Lagerplatz wurde zur leichteren Nutzung eingeebnet.

Beleg-Nr.: 3642 – Kirchebner
Unterschrift sachlich richtig fehlt;

Beleg-Nr.: 4745 – Lagerhaus
Unterschrift sachlich und rechnerisch richtig fehlt;

Beleg-Nr.: 4741 – Ankauf Spiegel € 3.380,74 – Musikschule
wofür wird dieser Spiegel verwendet?

zu Musikschule:

Schmid: Bei der Musikschule wurde festgestellt, dass ein Kontoansatz überschritten wurde (Ankauf Spiegel). Liegt dafür eine Genehmigung vor?

Maurberger: Rechnungen werden vom Musikschulleiter vorgelegt und von diesem auch „sachlich richtig“ bestätigt.
Für Überschreitungen liegen keine Genehmigungen vor.
Das Budget wird vom Musikschulleiter erstellt und vom Planungsverband beschlossen.
Es erfolgt dann die Aufnahme in das Gemeindebudget.
In Summe gesehen wird das Gesamtbudget der Musikschule jedoch nicht überschritten.

Hinteregger: Ein Inventarverzeichnis sollte – falls noch nicht vorhanden – von der Musikschule erstellt werden.
Daraus ist ersichtlich, welche und wie viele Instrumente vorhanden sind.

Da es sich beim Musikschulleiter um keinen Gemeindebediensteten, sondern um einen Landesbediensteten handelt, soll nachgefragt werden, welche Kompetenzen dieser hat.

Beleg-Nr.: 4354 – Schwinghammer
Unterschrift rechnerisch richtig fehlt;

Beleg-Nr.: 4353 – Pfarrachalm
Unterschrift sachlich richtig fehlt;

Beleg-Nr.: 4346, 4344, 4343 - A1
Unterschrift des Bürgermeisters fehlt;

Beleg-Nr.: 4339 – Daka
Unterschrift rechnerisch und sachlich richtig fehlt;

Beleg-Nr.: 3722- Schulbeitrag Knoflach Olivia – bitte um Erklärung

Maurberger: Knoflach ist in Telfes zugezogen, besucht jedoch weitem die Schule in Innsbruck und nicht die NMS in Fulpmes.
Die Gemeinde Telfes hätte somit keine Beiträge zu leisten, es wird jedoch kulanter Weise die Hälfte der Betriebskosten übernommen, die Gde. zu 100 % zahlen müsste, falls Knoflach in die NMS Fulpmes gewechselt wäre.

Warum wurde ein Schneelagerplatz in der Kirchbrücke errichtet?

zu Schneelagerplatz:

- Viertler: Da bei großen Schneemengen nicht viele geeignete Plätze für die Schneeablagerung zur Verfügung steht, wurde der Platz nach der Kirchbrücke zwischen Gemeindestraße und Ruetz errichtet.
- Schmid: Der neu errichtete Schneeablageplatz in der Kirchbrücke kann seiner Meinung nach im Winter über den Kirchbrückenweg mittels Traktor und mit Schnee beladenen Anhänger nicht befahren werden, da dies zu gefährlich ist.
Eine Anfahrt über die Bundesstraße zum Lageplatz ist lang.
Hat in Erfahrung gebracht, dass lt. Paul Mair eine Schneeablagerung unterhalb des Stubay-Parkplatzes P4 im Feld möglich sein sollte.

zu Punkt 13 a)

Bericht des Bürgermeisters – Termine:

- 26.09.2019 - Bürgermeisterkonferenz Zirl
- 29.09.2019 - Nationalratswahl
- 02.10.2019 - Sitzung Planungsverband
- Notarstunde Telfes
- Besprechung Fa. Rieder – Asphaltierungen
- 04.10.2019 - Sprechstunde Gemeindeamt
- 08.10.2019 - Schulforum VS Telfes
- Sitzung Verkehrsausschuss
- 09.10.2019 - Messe Innsbruck – Bürgermeistertag
- Strategieklausur
- 10.10.2019 - Besprechung Klärwerk – LH2, Innsbruck
- Gemeindewandertag Mieders
- 11.10.2019 - Bauabnahme Hochbehälter Plöven
- 15.10.2019 - Besprechung Wohn- und Pflegeheim
- Verabschiedung Lehrer Leis
- 16.10.2019 - wasserrechtliche Verhandlung Plövnner Schmiede
- Besprechung TVB + Jagdpächter Gemeinde
- 17.10.2019 - Fa. Rieder Asphalt – Besprechung Eller Erich
- 18.10.2019 - Sprechstunde Gemeindeamt

- 21.10.2019 - Druckprüfung Wasserleitung Telfes – Plöven
- 22.10.2019 - Schulung Tiroler Bauordnung – Grillhof
- Besprechung wegen Grundverkauf Gagers
- Verbandsversammlung Wohn- und Pflegeheim
- 23.10.2019 - Sitzung Planungsverband
- Lokalausweisverkehrplaner + Landestraßenverwaltung
- Ortseinfahrt
- Vermessung Fallreisweg / Privatgrund
- 25.10.2019 - Eröffnung und Segnung Hochbehälter Plöven
- Besprechung Musterung
- 29.10.2019 - Innsbruck LH2 – Raumordnung
- Musterungsfeier
- 30.10.2019 - Innsbruck – Steuerberatung GG Agrargemeinschaft
- Kassaprüfung Schützenkompanie
- 31.10.2019 - Ausserer – Pro-West Steuerberatung
- 05.11.2019 - Bauverhandlung Brandauer
- Rotes Kreuz Fulpmes – Ennemoser
- Besprechung Bezirksfeuerwehrinspektor
- 06.11.2019 - Besprechung Rossiwall – Grunderwerb Gagers
- Planungsverbandssitzung
- 07.11.2019 - Plöven – Serlesweg – Leerverrohrung, Verdichtung
- 08.11.2019 - Sprechstunde Gemeindeamt
- 12.11.2019 - Besuch Volksschule 3. Klasse im Gemeindeamt
- Martiniumzug – Widumsgarten
- 13.11.2019 - Besprechung Klärwerk
- 14.11.2019 - Besprechung Direktion Tiwag
- 15.11.2019 - Sprechstunde Gemeindeamt

Bericht des Bürgermeisters – Sonstiges:

Schlickerbach:

Viertler: Bei der errichteten Absturzsicherung beim Schlickerbach zwischen der oberen und unteren Plövenbrücke wurden zusätzlich Bretter als Absturzsicherung angebracht.

Asphaltierung:

Viertler: Notwendige Asphaltierungsarbeiten werden noch diese Woche erledigt. Asphaltierungsarbeiten beim Serlesweg in Plöven, welche aufgrund des Wohnhaus-Neubaues Gasser notwendig sind, erfolgen im Auftrag von Hr. Gasser durch die Firma Porr.

Stichweg Gerstbichl:

Viertler: In der letzten Sitzung stimmte der Gemeinderat der Errichtung eines Stichweges abzweigend vom Gemeindeweg über Gemeinde-Privatgrund zum Grundstück von Obholzer unterhalb des Gerstbichl zu. Es hat sich herausgestellt, dass Naturmaß und Kataster in diesem Bereich nicht übereinstimmen und für die Errichtung des Stichweges möglicherweise in der Natur auch Grund des unter dem Weg liegenden Grundeigentümers in Anspruch genommen wird und es von diesem noch der Zustimmung bedarf.

Kaufvertrag Just:

Viertler: Der GR beschloss den Verkauf einer Teilfläche aus der Gp. 148/1 an Karl Just, damit das Grundstück Gp. 148/3 von Just nach einer Baulandwidmung besser bebaubar ist. Da Just sein Grundstück an seinen Sohn Hannes übergibt, soll der Verkauf der Teilfläche der Gemeinde nun nicht an Karl Just, sondern an Hannes Just erfolgen. Die Vertragsbedingungen bleiben ansonsten unverändert.

Der GR stimmt einem Verkauf der Teilfläche aus der Gp. 148/1 anstelle an Karl Just nunmehr an Hannes Just zu.

Bebauungsplan Gagers:

Viertler: Bernhard Haas und Tanja Angermair beabsichtigen auf der Gp. 977/27 in Gagers die Errichtung eines Carports.

Ein Lageplan wird dem GR mittels Laptop und TV präsentiert.

Viertler: Aufgrund der geringen Grundstücksgröße ist unter Einhaltung der Bestimmungen der TBO die Errichtung nicht möglich. Eine Errichtung ist nur möglich, wenn ein Bebauungsplan erlassen wird. (In einem früheren Bebauungsplan war das Grundstück eingebunden.)

Der GR spricht sich für die Erlassung eines Bebauungsplanes aus, damit das Carport errichtet werden kann.

Der Carport hat im nordwestlichen Bereich des Grundstückes einen Mindestabstand von 0,50 m zum Gemeindeweg aufzuweisen.

Verpachtungen, Vermietung:

Maurberger: Die Mietverhältnisse für „Insel“ und die „Stiermahd“ laufen Ende 2019 aus.

Da die AMA-Förderperiode noch bis Ende 2020 läuft, ersuchen die Pächter, dass die Mietverhältnisse um 1 Jahr verlängert werden.

Seitens des GR bestehen keine Einwände gegen eine Verlängerung um 1 Jahr.

Viertler: Eine Verpachtung der Insel über das Jahr 2020 ist zu überdenken, da diese möglicherweise in der Zukunft (ev. Klärwerkserweiterung) benötigt wird.

Maurberger: Vermietung – siehe TO-Punkt 6;

Weihnachtsgeschenk Senioren ab 80 Jahren:

Maurberger: Seitens des Datenschutzbeauftragten wurde mitgeteilt, dass die Verwendung des Melderegisters gem. Datenschutzgrund-Verordnung für nichthoheitliche Zwecke nicht zulässig ist.

So dürfen z.B. keine Jahrganglisten an Vereine zum Verteilen von Geschenken an einen bestimmten Personenkreis ausgehändigt werden.

Dasselbe gilt auch für den Ausdruck von Listen zum Verteilen von Weihnachtsgeschenken an Senioren durch Gemeinderäte.

Gewerbepark Mieders – neue Zufahrt:

Viertler: Zum Entwurf einer Änderung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mieders für die Erweiterung des Gewerbegebietes und zur Errichtung einer neuen Zufahrt im Bereich der Gutmann-Tankstelle besteht für die Gemeinde Telfes die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Die geplante (vierte) Zufahrt ist seiner Meinung nach nicht notwendig. Sie führt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Rodung des Waldgebietes, das als Schutzgürtel dienen soll) und einer zusätzlichen Belastung (Lärm etc.) für die Gemeinde Telfes (insbesondere für den bestehenden und künftigen Siedlungsbereich im Unterdorf).

Im Falle der Errichtung einer neuen Zufahrt wird der gesamte Verkehr zum und vom Gewerbegebiet abzweigend von der Bundesstraße im Bereich der Gutmann-Tankstelle abgewickelt, was verkehrstechnisch zu prüfen wäre (Kreisverkehr).

Eine Sanierung der bestehenden Zufahrten erscheint sinnvoller und ist ohne Eingriffe in die Natur durchführbar.

Die Erweiterung des Gewerbegebietes ist anschließend an die Gemeindestraße in Richtung Telfes vorgesehen.

Durch die Rodung der Waldfläche werden bisherige Sicht- und Schutzfunktionen verringert.

Töchterle: Seitens der Gemeinde Telfes sollen Lärmschutzmaßnahmen gefordert werden.
Es soll darauf hingewiesen werden, dass vor ca. 20 Jahren bei der Errichtung des Gewerbegebietes zugesagt wurde, dass ein Waldgürtel als Schutzfunktion vor Beeinträchtigungen bestehen bleibt.

Der GR spricht sich für die Abgabe einer Stellungnahme zur geplanten Änderung des RO-Konzeptes der Gemeinde Mieders aus.
In dieser Stellungnahme sollen die vom Bgm. angesprochenen Punkte angeführt werden.

zu Punkt 13 b)

Abwasserverband:

Hinteregger: Eine Kassaprüfung der Rechnungsprüfer des Abwasserverbandes Stubaital hat ergeben, dass die Jahresrechnung 2018 seitens der Rechnungsprüfer nicht zur Beschlussfassung freigegeben wird.

Es geht um die Fischeaufzuchtstation von Wohleb im Klärwerk.
Lt. Protokolle wird Wohleb ein Platz für die Aufzuchtstation im Klärwerk zur Verfügung gestellt.
Wegen der Übernahme von Betriebskosten (Wasser etc.) scheint in den Protokollen hingegen nichts auf.
Es handelt sich um einen Betrag von ca. € 50.000,-- bis € 60.000,-- an Wassergebühren aus den letzten Jahren.
Unklar ist auch, wieso der Abwasserverband in diversen Unterlagen als Fischzuchtbetreiber aufscheint.

Wegen notwendiger Erweiterungs- bzw. Sanierungsarbeiten bei der Kläranlage Stubaital findet Anfang Dezember eine Besichtigung einer Kläranlage in der Schweiz statt.
Aus Sicht der Re-Prüfer ist jedoch die Anlage in der Schweiz nicht für die hiesigen Erfordernisse vergleichbar.

Radweg:

Thaler: Die Projektierung des Radweges ist insbesondere im vorderen Bereich des Stubaitales noch nicht abgeschlossen.
Im Interesse der Gemeinde ist es ratsam, an div. Besprechungen bezüglich des Radweges teilzunehmen.
Eine Asphaltierung des gesamten Radweges ist nicht mehr erforderlich.
In Teilbereichen (Ruhegebiet) kann diese unterbleiben.

Mobilitätssterne:

Leitgeb: Die Gemeinde Telfes hat wie die anderen Stubai-er Gemeinden an der Mobilitätsauszeichnung des Landes Tirol teilgenommen. Der Gemeinde wurden 2 von 5 möglichen Mobilitätssternen verliehen.
An der Verleihung im Landhaus hat er als Gemeindevertreter teilgenommen.

Durch die Teilnahme besteht die Möglichkeit, für künftige Mobilitätsprojekte Unterstützungen zu bekommen.

Stärken und Potenziale der Gemeinde sind:

STÄRKEN & POTENTIALE

Besondere Stärken

- > E-Ladestation beim Freizeitzentrum „Stubay“
- > Mobilitätsarbeitskreis für das gesamte Stubaital inkl. Talkoordinator seit 2019
 - > Drei Telfer BürgerInnen im Arbeitskreis
- > Tempo 30 im gesamten Ort – Tempo 60 vor dem „Stubay“
- > Persönliche Zuständigkeiten in Verwaltung und Politik geregelt (GR Herr Leitgeb)

Potentiale

- > Parkraumbewirtschaftung „Telfeser Wiese“
- > Verbesserung ÖV-Anbindung – eventuell durch Kombination mit einem Anrufsammeltaxi
- > Umsetzung überörtliche Radwegeverbindung inkl. Beschilderung
- > Veranstaltung zu Mobilität (z.B.: in der europäischen Mobilitätswoche im September) – Einbindung der Bevölkerung
- > Neue Radabstellanlagen an wichtigen Zielpunkten in der Gemeinde (Amt)
- > Tempoanzeigetafel zur Bewusstseinsbildung und zur Datenaufzeichnung
- > Teilnahme am Tiroler Fahrradwettbewerb

zu Punkt 13 c)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bgm. Georg Viertler um 22.45 Uhr die 32. Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: